

IX. Handwerk

Vorbemerkung

Methodischer Hinweis

Der Abrechnung der Handwerksleistungen liegt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksbetriebe sowie der Gewerbebetriebe zugrunde. Sie ist ab 1. Januar 1961 gültig.

Die Handwerksbetriebe werden entsprechend den Handwerksberufen zu Handwerksbetriebsgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt.

Diese neue Handwerksystematik ab 1981 schränkt die Vergleichbarkeit innerhalb der Handwerkszweige im wesentlichen nicht ein. 1972 wurden Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion bzw. Bauproduktion in volkseigene Betriebe umgewandelt. Diese sozialökonomische Veränderung, die sich in den Kennziffern Genossenschaften, Mitglieder und Leistung widerspiegelt, ist ab 1972 beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind sozialistische Betriebe, die sich durch freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern bilden, um durch eine wirksamere Ausnutzung der Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung besser und mit höherer Effektivität zu erfüllen.

Die ökonomische Grundlage der Produktionsgenossenschaften ist das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Vergesellschaftungsprozeß der Produktionsmittel vollzieht sich in den Produktionsgenossenschaften in zwei Stufen.

In der Stufe I stellen die Mitglieder beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaften ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung oder können sie einbringen.

In der Stufe II bringen die Mitglieder die Grundmittel in die Produktionsgenossenschaft ein. Die Grundmittel werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum.

Private Handwerksbetriebe

Die Inhaber der privaten Handwerksbetriebe sind in der Handwerksrolle eingetragen. In der Regel dürfen nicht mehr als 10 (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden.

Handwerkliche Dienstleistungs-, Reparatur- und Produktionsbetriebe produzieren nicht industriell und sind nicht ausschließlich auf Serienproduktion spezialisiert.

Produzierendes, Bau- und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material herstellen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten. Bauhandwerk siehe auch Abschnitt VIII. Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die persönliche bzw. hauswirtschaftliche Dienstleistungen durchführen.

Leistungsarten

Die Betriebsleistungen sind entsprechend ihrem Charakter wie folgt untergliedert:

Produktion — Be- bzw. Verarbeitung von käuflich erworbenem, betriebseigenem Material oder von Kundenmaterial (ohne Reparaturleistungen). Der Wert des Kundenmaterials ist in dem ausgewiesenen Wert nicht enthalten.

Dienstleistungen und Reparaturen — Dienstleistungen sind Leistungen, die keine Gebrauchswerte hervorbringen. Reparaturen sind Leistungen zur Werterhaltung. Die eigenen Reparaturmaterialien sind im Wert der Leistung enthalten. Baureparaturen sind hier nicht einbezogen.

Bauproduktion — siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VIII.

Der Wert der verkauften fertig bezogenen Handelsware ist in den Leistungen nicht enthalten.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt zu effektiven Preisen.

Die Betriebsleistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beziehen sich auf den Zeitraum seit Jahresbeginn; sofern die PGH im laufenden Jahr gegründet wurden, ab Gründungstag.

Berufstätige, Genossenschaftsmitglieder usw.

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI.